

Betriebssatzung der Abwasserentsorgung Stade

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert/ergänzt durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011, 21) hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 29.08.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserentsorgung Stade" (AES).

§2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die der Ableitung und Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser der Bevölkerung, der Industrie, des Gewerbes und der öffentlichen Einrichtungen dienen. Der Eigenbetrieb kann auch sonstige, seinen Betriebszweck fördernde Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben und sich an Gesellschaften beteiligen oder sich solcher bedienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 4 Mio. Euro.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung wird auf Beschluss des Rates bestellt oder abberufen. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach Maßgabe der Gesetze und dieser Betriebssatzung.

(2) Die Betriebsleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf. Sie bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes (§2 Abs. 2 EigBetrVO).

(3) Die Betriebsleitung unterrichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(4) Die Betriebsleitung leitet dem Betriebsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Beschlussfassung im Rat zu; sie teilt in diesem Zusammenhang ferner alle Maßnahmen mit, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

(5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Betriebsausschuss, der Verwaltungsausschuss oder der Rat zuständig ist, holt die Betriebsleitung die Entscheidung nach § 89 NKomVG ein.

(6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.

(7) Die Betriebsleitung beachtet bei Auftragsvergaben die für die Stadt geltenden Regelungen. Hiervon ausgenommen ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für Aufträge über 50.000 €; diese erteilt die Betriebsleitung.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Die Betriebsleitung ist hierfür von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Absatz 1 gilt auch für Angelegenheiten, in denen die Entscheidung des Rates, des Verwaltungsausschusses, des Betriebsausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters herbeizuführen ist.

(3) Die Betriebsleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige im Einzelfall oder im allgemeinen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, mit ihrer Vertretung zu beauftragen.

(4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "im Auftrage". Verwaltungsverfahren sind unter dem Kopfbogen "Hansestadt Stade, Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister" zu führen.

§ 7

Wirtschaftsführung / Wirtschaftsjahr

(1) Die Wirtschaftsführung erfolgt auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt wählt nach § 140 NKomVG i.V. mit §3 EigBetrVO für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren gelten die §§71 - 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Rates und einem Vertreter der Bediensteten (mit beratender Stimme).
- (3) Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Ortsräte der Hansestadt Stade.

§ 9

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Betriebsleiter bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Betriebsausschusses:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie Stellenübersicht)
 - b) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn nicht der wirtschaftlichste Bieter den Zuschlag erhält und die Ansätze des genehmigten Vermögensplans um mehr als 50 T€uro überschritten werden.

§ 10

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt der Betriebsleitung.

§ 11

Personalwirtschaft

- (1) Dienstvorgesetzter ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.
- (3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (4) Die Betriebsleitung hat das Vorschlagsrecht, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Betriebsleitung betreffen. Die Betriebsleitung ist anzuhören, wenn Mitarbeiter der Stadtverwaltung dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Stadtverwaltung

tung zugewiesen werden sollen. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen unter Beachtung der wirtschaftlichen Verantwortung, der effizienten und beweglichen Betriebsführung und der Flexibilität.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Die Betriebssatzung vom 15.12.2003 ist mit Ablauf des 30.10.2011 aufgehoben.

Stade, den 29.08.2011

Hansestadt Stade
Der Bürgermeister
In Vertretung


Dirk Kraska

